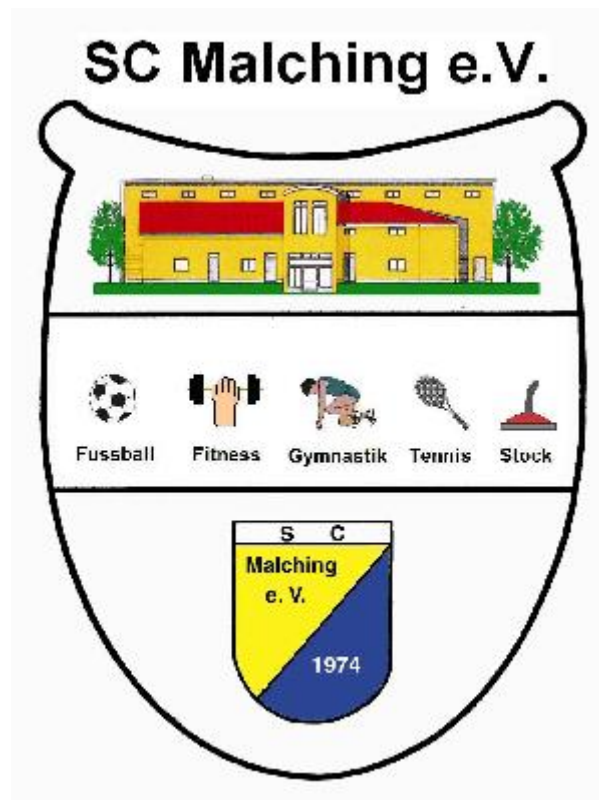


Satzung des SC Malching e.V.



Stand: März 2015

Satzung des Sportclub Malching e.V.

(Stand: März 2013)

§1

Der Verein führt den Namen

"Sport Club Malching"

Der Verein Sport-Club Malching ist am 14. März 1974 gegründet worden und hat seinen Sitz in Malching. Die Farben des Vereins sind "blau-gelb".

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§2

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- b) Zweck des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung des Turn- und Sportwesens, Kräftigung von Geist und Körper, Anleitung zur gesundheitserhaltenden sportlichen Betätigung als Ausgleich für die Beanspruchung in der Arbeitswelt.
- c) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- b) Instandhalten des Sportplatzes (des Vereinsheimes), sowie der Turn- und Sportgeräte,
- c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und Veranstaltungen im sportlichen Bereich bzw. Teilnahme an Wanderungen und dergleichen.
- d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern,
- e) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband.

§4

- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- b) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5

- a) Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§6

- a) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7

- a) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V..

§8

- a) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod.

Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise sich gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder sonst seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher, Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluß entscheidet mit Zweidrittel-Mehrheit der Vereinsrat. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß des Vereinsrats ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit Zweidrittel - Mehrheit ihrer öffentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

§9

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
- c) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen, und
- d) den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten,

- e) die Förderung der im Status niedergelegten Grundsätze des Vereins.

Bei aktiven Mitgliedern kann bei groben Verstößen eine vereinsinterne Sperre bis zu drei Monaten ausgesprochen werden. Ferner unterliegen sämtliche Vereinsmitglieder, von dem in §8 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Die Vorstandschaft kann Ordnungsstrafen (Verweise etc.) verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.

Gegen einen Strafausspruch der Vorstandschaft ist ein Rechtsmittel an die Mitgliederversammlung zulässig.

§10

- a) Die Beiträge und deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind im Voraus für das laufende Kalenderjahr zu zahlen.
- b) Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Ferner sind erwerbsunfähige Sportinvaliden von der Beitragszahlung befreit.

§11

- a) Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Vereinsrat.

- b) Ordentliche Hauptversammlung:

Stets im ersten Quartal eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt.

Sie ist vom ersten Vorsitzenden einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung.

Sie soll folgende Punkte haben:

1. Erstattung des Jahres- und Kassenberichts durch den Vorsitzenden und den Kassier,
2. Bericht der Kassenprüfer,
3. Entlastung der Vorstandschaft,
4. Beschlußfassung über Aufnahmeanträge,
5. Neuwahl (soweit erforderlich),
6. Verschiedenes,
7. Satzungsänderung.

c) Außerordentliche Hauptversammlung:

findet statt wenn die Vorstandschaft die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder auch mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse es für erforderlich hält; wenn die Einberufung von 1/5 sämtlicher Vereinsmitglieder oder mindestens 30 Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

d) Der Vorstand:

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzenden,
 2. Vorsitzenden,
 3. Vorsitzenden,
- Kassier,
Schriftführer,
Veranstaltungsleiter.

e) Der Verein wird durch den ersten Vorsitzenden allein vertreten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Die Vorsitzenden sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird vereinbart: Bei Nichtanwesenheit des ersten Vorsitzenden ist der 2. Vorsitzende alleinvertretungsberechtigt. Bei Nichtanwesenheit des 1. und des 2. Vorsitzenden ist der 3. Vorsitzende alleinvertretungsberechtigt.

f) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

g) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren.

h) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Die Neuwahl muß vorgenommen werden, wenn die bisherige Vorstandschaft das Vertrauen der Mitglieder nicht mehr besitzt. Ersatzwahlen können auch in Mitgliederversammlungen vorgenommen werden.

i) Wählbar und wahlberechtigt sind alle, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und Mitglied des Vereins sind.

j) Die Aufgaben der Vorstandschaft im Einzelnen sind:

1. Aufgaben des 1. Vorsitzenden:

Leitung des Vereins, Leitung der Sitzungen, Mitgliederversammlungen, Genehmigungen der vom Kassier zu bezahlenden Rechnungen (Signieren der Rechnungen) und Überwachen des Vereinsrates.

Er wird im Falle einer Verhinderung vom 2. Vorsitzenden bzw. 3. Vorsitzenden vertreten.

2. Aufgaben des Kassiers:

Ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher, Einsichtnahme über die Kassier- und Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen und Einnahmen, Begleichen der genehmigten Ausgaben, Rechnungslegung und Kassenabschluß.

3. Aufgaben des Schriftführers:

Führung eines Protokollbuches über sämtliche Sitzungen und Versammlungen, Sammlung des gesamten Schriftverkehrs und Führung der Mitgliederkartei.

4. Aufgaben des Vereinsrates:

Zur Erledigung besonderer technischer und geschäftlicher Arbeiten müssen weitere Mitglieder herangezogen werden. Diese bilden zusammen mit dem Vorstand den Vereinsrat.

Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus Vorstand, Ehrenvorstände, Abteilungsleiter, Jugendleiter soweit vorhanden bzw. ein anderes Mitglied, das von den einzelnen Abteilungen zu benennen ist, 2. Schriftführer und dem 2. Kassier.

- k) Von der Hauptversammlung zu wählen sind der Vorstand, der 2. Schriftführer und der 2. Kassier.
- l) Der gesamte Vorstand ist geheim zu wählen. Die restlichen Personalentscheidungen werden nur auf Antrag geheim getroffen.
- m) Die Abteilungsleiter und die Jugendleiter bzw. deren Vertreter im Vereinsrat werden in der Mitgliederversammlung gewählt.
- n) Weitere Personen können bei Bedarf von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.
- o) Dem Vorstand und dem Vereinsrat steht die Beratung aller Vereinsangelegenheiten zu. Ferner die Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die ihnen von der Versammlung überwiesen werden und in allen Dringlichkeitsfällen.
- p) Er hat ferner für die genaue Durchführung der gefaßten Beschlüsse zu sorgen.
- q) Den Sitzungen des Vereinsrats kann jedes Mitglied des Vereins beiwohnen (wird vier Tage vorher durch Anschlag bekanntgegeben).
- r) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung bis zur jeweils gültigen Ehrenamtspauschale im Jahr erhalten.

§12

- a) Die Beträge, über die der erste Vorsitzende, die Vorstandschaft bzw. der Vereinsrat verfügen können sind von der Hauptversammlung festzulegen.

§13

- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung oder Versammlung ist beschlußfähig. Die Leitung der Sitzung oder Versammlung liegt in Händen des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Jede Sitzung oder Versammlung muß eine Tagesordnung haben. Diese muß vor Eintritt in die Verhandlung genehmigt werden. Beschlüsse in nicht besonders wichtigen Fällen sind geltend, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefaßt werden. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt durch Hochheben einer Hand.
- b) Auf Antrag sind Abstimmungen geheim vorzunehmen; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- c) Die gefassten Beschlüsse müssen klar und deutlich wiedergegeben werden. Die aufgestellten Protokolle müssen nach erfolgter Richtigstellung beglaubigt werden, und zwar von einem der Vorstandsmitglieder und dem Schriftführer. Über jede Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§14

- a) Die Hauptversammlung wählt jeweils mit der neuen Vorstandschaft zwei Kassenprüfer.

- b) Sie sollen mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vornehmen und haben darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§15

- a) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf dem Sportgelände und in den Räumen des Vereins.
- b) Sämtliche Vereinsmitglieder sowie die Jugendlichen und Kinder sind gegen Unfälle, die bei Sportveranstaltungen hervorgerufen werden, über den Bayerischen Landessportverband versichert.

§16

- a) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Maisach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- b) Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
- c) Das nach Bezahlung der Schulden noch verbleibende Vereinsvermögen ist der örtlichen Gemeindeverwaltung treuhänderisch zu übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand: März 2015/Ve.

SC Malching e.V.

Änderungen:

Stand 13.03.2007 folgende Änderungen:

§ 11 der Satzung wird im Hinblick auf den Vorstand wie folgt geändert:

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Die Vorsitzenden sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart: Bei Nichtanwesenheit des ersten Vorsitzenden ist der 2. Vorsitzende alleinvertretungsberechtigt. Bei Nichtanwesenheit der 1. und des 2. Vorsitzenden ist der 3. Vorsitzende alleinvertretungsberechtigt.

§12 der Satzung wird im Hinblick auf die Beträge wie folgt geändert: Die Beträge, über die der erste Vorsitzende, die Vorstandschaft bzw. der Vereinsrat verfügen können sind von der Hauptversammlung festzulegen.

Der Absatz „Bei höheren Beträgen ist die Zustimmung der Hauptversammlung einzuholen“ soll entfallen.

Stand: 12.03.2013 folgende Änderungen:

§11 Der Absatz „m“: „Die Abteilungsleiter und die Jugendleiter bzw. deren Vertreter im Vereinsrat sind von den einzelnen Abteilungen im Verein zu wählen“ wird durch folgenden Absatz ersetzt:

Die Abteilungsleiter und die Jugendleiter bzw. deren Vertreter im Vereinsrat werden in der Mitgliederversammlung gewählt.

Stand: 11.03.2014 folgende Änderungen:

§11 Der Absatz „r“ neu hinzu: Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung bis zur jeweils gültigen Ehrenamtszuschale im Jahr erhalten.

Stand: 17.03.2015 folgende Änderungen:

§3 Der Absatz „c“ wie folgt geändert:

Text Alt: c) Versammlungen, Vorträge und Kursen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen, Festlichkeiten und dergleichen,

Text Neu: c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und Veranstaltungen im sportlichen Bereich bzw. Teilnahme an Wanderungen und dergleichen.

§16 Der Absatz „a“ wie folgt geändert:

Text Alt: a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, in der als Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, bei sieben Gegenstimmen der Beschlußfassung.

Text Neu: a) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Maisach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.